

TV-L Eingruppierungsexperte online

Bearbeitet von
Klaus Dreeßen, Stefan Breitfeld

1. Auflage 2015. Onlineprodukt.
ISBN 978 3 8073 0481 6

[Recht > Arbeitsrecht > Tarifvertrag, Arbeitskampf, Schlichtung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

[↑ Zum Anfang](#)

- ▶ Besondere Regelungen Waldarb
- ▶ Sonstige Entgelte
- ▶ Eingruppierung
- ▶ Ergänzende Tarifverträge

Kommunen

- ▶ Überleitung
- ▶ Manteltarifvertrag
- ▶ Besondere Regelungen Verwaltu
- ▶ Besondere Regelungen Betreuu
- ▶ Besondere Regelungen Kranken
- ▶ Besondere Regelungen Sparkas
- ▶ Besondere Regelungen Entsorgu
- ▶ Besondere Regelungen Flughäfe
- ▶ Durchgeschriebene Fassung Ver
- ▶ Durchgeschriebene Fassung Kra
- ▶ Durchgeschriebene Fassung Bet
- ▶ Durchgeschriebene Fassung Spa
- ▶ Durchgeschriebene Fassung Ent
- ▶ Durchgeschriebene Fassung Flu
- ▶ Besondere Regelungen Ärzte (M
- ▶ Sonstige Entgelte
- ▶ Eingruppierung
- ▶ Ergänzende Tarifverträge



TVöD - Texte - Tarifverträge öffentlicher Dienst



Kommunen

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht, und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter [§ 19 Abs. 2](#) fallenden sowie für die von [§ 2 Abs. 6](#) erfassten Beschäftigten hinsichtlich [§ 21 Abs. 5](#).

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Tritt ein Arbeitgeber erst nach dem 30. September 2005 einem der Mitgliedverbände der VKA als ordentliches Mitglied bei und hat derselbe Arbeitgeber vor dem 1. September 2002 einem Mitgliedverband der VKA als ordentliches Mitglied angehört, so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 30. September 2005 das Datum tritt, welches dem Tag der Wiederbegründung der Verbandsmitgliedschaft vorausgeht, während das Datum des Wirksamwerdens der Verbandsmitgliedschaft den 1. Oktober 2005 ersetzt.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 30. September 2005 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

(3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#), die am 30. September 2005 unter den Geltungsbereich des BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen/BMT-G/BMT-G-O fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des TVöD gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.